



Chef des Bundeskanzleramtes  
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

**Prof. Dr. Karl Lauterbach**

Bundesminister

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99441-1003

FAX +49 (0)228 99441-1193

E-MAIL [poststelle@bmg.bund.de](mailto:poststelle@bmg.bund.de)

Referatsleiterin: Dr. Gesa Lücking

Bearbeitet von: Dr. Michaela Ramirez

Berlin, 25. April 2022

**Kabinettsache**

Datenblatt-Nr.: 20/15016

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

Anlagen: - 3 - (4-fach)

Anliegenden Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung mit Beschlussvorschlag sowie einen Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Beschlussfassung der Bundesregierung im Rahmen der TOP 1-Liste in der Kabinettsitzung am 27. April 2022 vorzusehen.

#### 1. Ziel der Coronavirus-Einreiseverordnung

Ziel der Coronavirus-Einreiseverordnung ist es, das Infektionsrisiko mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 durch eingetragene Infektionen zu verringern. Denn durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Insbesondere soll die Bevölkerung in Deutschland vor dem unkontrollierten Eintrag neuer Virusvarianten mit ernstzunehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften geschützt werden. Auch wenn die derzeit vorherrschende Omikron-Variante des Coronaviurs-SARS-CoV-2 eine geringere Pathogenität aufweist und weniger schwere Krankheitsverläufe zur Folge hat, ist bei einer weltweit weiterhin dynamischen epidemischen Situation die Ausbreitung neuer Virusvarianten, Wiederverbreitung vormals vorherrschender Virusvarianten wie der Delta-Variante oder Subvarianten (z. B. Omikron XE) mit höherer Pathogenität nicht unwahrscheinlich. Dies macht insbesondere die in § 5 der Verordnung geregelten Nachweispflichten erforderlich, um das Risiko einer Gesundheitsgefahr und drohenden Überlastung der Gesundheitssysteme gering zu halten. Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist

festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Die Maßnahmen sind im Vergleich zum verfolgten Ziel der Gefahrenabwehr erforderlich und angemessen. Auch Ratsempfehlung (EU) 2022/107 vom 25. Januar 2022 erwähnt weiterhin die Möglichkeit der EU-Mitgliedstaaten, die 3G-Nachweispflicht bei Einreise vorzusehen. Die Aufrechterhaltung der Coronavirus-Einreiseverordnung ist aus Gründen der Gefahrenabwehr bis zum 31. Mai 2022 geboten.

## 2. Hochrisikogebiete:

Seit der 3. Änderung der Corona-Einreiseverordnung erfolgt die Einstufung als Hochrisikogebiet nur noch für solche Gebiete, in denen eine hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung von Varianten mit im Vergleich zur Omikron-Variante höheren Virulenz, also krankmachenden Eigenschaften besteht. Es erfolgt somit keine Ausweisung mehr von Hochrisikogebieten aufgrund der Verbreitung der Omikron-Variante. Die Einstufung von Risikogebieten kann sich weiterhin kurzfristig ändern. Da das Pandemiegeschehen nicht sicher vorhergesagt werden kann, sollte die Kategorie der Hochrisikogebiete aufrechterhalten bleiben, um zeitnah auf die jeweilige Gefährdungslage angemessen und flexibel reagieren zu können.

## 3. „Corona-SMS“

Die Pflicht zur Versendung einer „Corona-SMS“ wird ersatzlos aufgehoben. Inzwischen ist allgemein bekannt, dass es weltweit Sonderregeln gibt, ein Hinweis ist daher angesichts der entstehenden Kosten nicht mehr verhältnismäßig und entbehrlich.

## 4. Finanzierung

Für die Finanzierung der Verlängerung der digitalen Einreiseanmeldung stehen zum einen die Mittel, die bereits ursprünglich im Finanzplan für das Jahr 2022 vorgesehen waren (6,247 Mio. Euro), und zum anderen die kürzlich bewilligten überplanmäßigen Ausgaben (12,5 Mio. Euro) zur Verfügung. Die vorhandenen Mittel dürften auf jeden Fall den Bedarf für das erste Halbjahr des Jahres 2022 abdecken.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Rechtsprüfung vorgenommen. Der Verordnungsentwurf wurde mit allen Ressorts einvernehmlich abgestimmt. Der Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Bund, Länder und Kommunen werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen der Rechtsverordnung auf die Preise und das Preisniveau sind nicht absehbar.

Die Anforderungen nach § 44 GGO sind erfüllt.

A handwritten signature in blue ink, consisting of two lines of cursive script. The first line is a single word, and the second line is a longer, more complex word or phrase.

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister für Gesundheit vorgelegte Vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute die Vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung beschlossen mit der die Coronavirus-Einreiseverordnung bis zum 31. Mai 2022 verlängert wird.

Zudem wird mit der Verordnung die Pflicht zur Versendung einer „Corona-SMS“ ersatzlos aufgehoben. Mit Fortschreiten der Pandemie dürfte jeder Einreisende Kenntnis über Informationsquellen für die Einreisebestimmungen haben (re-open-Seite der EU, Seite des Auswärtigen Amtes etc.). Insofern ist das automatische Empfangen der Informations-SMS obsolet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gegenüber den Netzbetreibern sowie ausreichend alternativer Informationsquellen ist eine Fortgeltung über den 28. April 2022 hinaus entbehrlich.

Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

# **Verordnung**

## **der Bundesregierung**

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Coronavirus-Einreiseverordnung läuft am 28. April 2022 aus. Ziel der Coronavirus-Einreiseverordnung ist es, das Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch eingetragene Infektionen zu verringern. Denn durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Insbesondere soll die Bevölkerung in Deutschland vor dem unkontrollierten Eintrag neuer Virusvarianten mit ernstzunehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften geschützt werden. Auch wenn die derzeit vorherrschende Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 eine geringere Pathogenität aufweist und weniger schwere Krankheitsverläufe zur Folge hat, ist bei einer weltweit weiterhin dynamischen epidemischen Situation die Ausbreitung neuer Virusvarianten oder Subvarianten mit höherer Pathogenität nicht unwahrscheinlich.

Die Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber gemäß § 12 (sogenannte Corona-Warn-SMS) sollten zum 28. April 2022 auslaufen. Die Versendung der SMS verursacht bei den Netzbetreibern sehr hohe monatliche Kosten bei geringer nachgewiesener Nutzung.

#### **B. Lösung**

Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Dies macht insbesondere die in § 5 geregelten Nachweispflichten erforderlich, um das Risiko einer Gesundheitsgefährdung gering zu halten. Trotz der steigenden Zahl der geimpften Personen verbleibt gerade für Personen, die noch keine Impfung erhalten oder jedenfalls noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich oder sehr langwierig sind.

Seit der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung erfolgt die Einstufung als Hochrisikogebiet nur noch für solche Gebiete, in denen eine hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung von Varianten mit im Vergleich zur Omikron-Variante erhöhter Pathogenität besteht. Es erfolgt somit keine Ausweisung mehr von Hochrisikogebieten aufgrund der Verbreitung der Omikron-Variante. Die Einstufung von Risikogebieten kann sich weiterhin kurzfristig ändern. Da das Pandemiegeschehen nicht sicher vorhergesagt werden kann, ist die Kategorie der Hochrisikogebiete aber weiterhin erforderlich, um zeitnah auf die jeweilige Gefährdungslage angemessen und flexibel reagieren zu können.

Die Aufrechterhaltung der Coronavirus-Einreiseverordnung bis zum 31. Mai 2022 ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig.

Mit Fortschreiten der Dauer der Pandemie dürfte nach zwei Jahren jede einreisende Person Kenntnis über Informationsquellen für die Einreisebestimmungen haben; der Bedarf an Informations-SMS scheint nach Auswertung entsprechender Zahlen nun gering zu sein. Aus

Gründen der Verhältnismäßigkeit gegenüber den Netzbetreibern sowie ausreichend alternativen Informationsquellen ist eine Fortgeltung über den 28. April 2022 hinaus entbehrlich.

Die englischsprachige Abkürzung „PoC-NAAT“ für „Point of Care - Nucleic Acid Amplification Technology“ wird durch die deutschsprachige Abkürzung „PoC-NAT“ für „Point of Care - Nukleinsäure-Amplifikations-Technik“ ersetzt.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die Abschaffung der Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber entstehen für diese Einsparungen von rund 400.000 Euro alleine durch den Wegfall der Versendung von SMS an die Einreisenden mit ausländischen Mobilfunkbetreibern.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Durch die Abschaffung der Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber entstehen für diese Einsparungen von rund 400.000 Euro alleine durch den Wegfall der Versendung von SMS an die Einreisenden mit ausländischen Mobilfunkbetreibern.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# Verordnung der Bundesregierung

## Vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

### Vom ...

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Absatz 8 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) neu gefasst, dessen Absatz 8 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 8 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) eingefügt, dessen Absatz 8 Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 10 Satz 1 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert und dessen Absatz 12 Satz 2 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BANz AT 29.09.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt vier wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Abschnitt 5 wird aufgehoben.

2. In § 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb, § 5 Absatz 2 erster Halbsatz und § 9 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird jeweils die Angabe „PoC-NAAT“ durch die Angabe „PoC-NAT“ ersetzt.

3. Abschnitt 4 wird aufgehoben.

4. Abschnitt 5 wird Abschnitt 4.

5. § 13 wird § 12.

6. § 14 wird § 12 und die Angabe „28. April“ wird durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.



## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Coronavirus-Einreiseverordnung tritt am 28. April 2022 außer Kraft. Ziel der Coronavirus-Einreiseverordnung ist es, das Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb des Bundesgebiets durch eingetragene Infektionen zu verringern. Denn durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Insbesondere soll die Bevölkerung in Deutschland vor dem unkontrollierten Eintrag neuer Virusvarianten mit ernstzunehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften geschützt werden. Auch wenn die derzeit vorherrschende Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 eine geringere Pathogenität aufweist und weniger schwere Krankheitsverläufe zur Folge hat, ist bei einer weltweit weiterhin dynamischen epidemischen Situation die Ausbreitung neuer Virusvarianten oder Subvarianten mit höherer Pathogenität nicht unwahrscheinlich.

Die Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber gemäß § 12 (sogenannte Corona-Warn-SMS) sollten zum 28. April 2022 auslaufen. Die Versendung der SMS verursacht bei den Netzbetreibern sehr monatliche Kosten bei geringer nachgewiesener Nutzung.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung**

Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Die weltweit weiterhin dynamische epidemische Situation macht insbesondere die in § 5 geregelten Nachweispflichten erforderlich, um das Risiko einer Gesundheitsgefährdung gering zu halten. Trotz der steigenden Zahl der geimpften Personen verbleibt gerade für Personen, die noch keine Impfung erhalten oder jedenfalls noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich oder sehr langwierig sind.

Seit der Dritten Verordnung zur Änderung der CoronaEinreiseV erfolgt die Einstufung als Hochrisikogebiet nur noch für solche Gebiete, in denen eine hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung von Varianten mit im Vergleich zur Omikron-Variante erhöhter Pathogenität besteht. Es erfolgt somit keine Ausweisung mehr von Hochrisikogebieten aufgrund der Verbreitung der Omikron-Variante. Die Einstufung von Risikogebieten kann sich weiterhin kurzfristig ändern. Da das Pandemiegeschehen nicht sicher vorhergesagt werden kann, ist die Kategorie der Hochrisikogebiete weiterhin erforderlich, um zeitnah auf die jeweilige Gefährdungslage angemessen und flexibel reagieren zu können.

Die Aufrechterhaltung der Coronavirus-Einreiseverordnung bis zum 31. Mai 2022 ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig.

Mit Fortschreiten der Dauer der Pandemie dürfte nach zwei Jahren jede einreisende Person Kenntnis über Informationsquellen für die Einreisebestimmungen haben (re-open-Seite der EU, Seite des Auswärtigen Amtes etc.); der Bedarf an Informations-SMS scheint nach Auswertung entsprechender Zahlen nun gering zu sein. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit

gegenüber den Netzbetreibern sowie ausreichend alternativen Informationsquellen ist eine Fortgeltung über den 28. April 2022 hinaus entbehrlich.

Die englischsprachige Abkürzung „PoC-NAAT“ für „Point of Care - Nucleic Acid Amplification Technology“ wird durch die deutschsprachige Abkürzung „PoC-NAT“ für „Point of Care - Nukleinsäure-Amplifikations-Technik“ ersetzt.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz folgt aus § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keiner.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch die Abschaffung der Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber entstehen für diese Einsparungen von rund 400.000 Euro alleine durch den Wegfall der Versendung von SMS an die Einreisenden mit ausländischen Mobilfunkbetreibern.

#### **5. Weitere Kosten**

Keine.

#### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher oder nachteilige gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Verordnung ist bis zum 31. Mai 2022 befristet.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3, durch die der bisherige Abschnitt 4 aufgehoben wird.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3, durch die der bisherige Abschnitt 4 aufgehoben wird.

##### **Zu Nummer 2**

Die englischsprachige Abkürzung „PoC-NAAT“ für „Point of Care - Nucleic Acid Amplification Technology“ wird durch die deutschsprachige Abkürzung „PoC-NAT“ für „Point of Care - Nukleinsäure-Amplifikations-Technik“ ersetzt.

##### **Zu Nummer 3**

Die Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber gemäß § 12 (sogenannte Corona-Warn-SMS) werden aufgehoben. Die Versendung der SMS verursacht bei den Netzbetreibern hohe monatliche Kosten bei geringer nachgewiesener Nutzung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gegenüber den Netzbetreibern sowie ausreichend alternativen Informationsquellen ist eine Fortgeltung über den 28. April 2022 hinaus entbehrlich.

##### **Zu Nummer 4**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

##### **Zu Nummer 5**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

##### **Zu Nummer 6**

Die Geltungsdauer der Coronavirus-Einreiseverordnung wird verlängert; sie tritt am 31. Mai 2022 außer Kraft. Ziel der Coronavirus-Einreiseverordnung ist es, das Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch im Wege von Reisebewegungen oder dem Grenzverkehr eingetragene Infektionen zu verringern. Insbesondere soll die Bevölkerung in Deutschland vor dem unkontrollierten Eintrag neuer Virusvarianten mit ernstzunehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften geschützt werden. Auch wenn die derzeit vorherrschende Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 eine geringere Pathogenität aufweist und weniger schwere Krankheitsverläufe zur Folge hat, ist bei einer weltweit weiterhin dynamischen epidemischen Situation die Ausbreitung neuer Virusvarianten oder Subvarianten mit höherer Pathogenität nicht unwahrscheinlich.

Daher sind insbesondere die Aufrechterhaltung der Kategorie der Hochrisikogebiete und der in § 5 geregelten Nachweispflichten erforderlich, um das Risiko einer Gesundheitsgefährdung gering zu halten. Weitere, eingriffsintensivere Maßnahmen der Coronavirus-Einreiseverordnung, wie die Pflicht zur Absonderung nach der Einreise oder das Beförderungsverbot für Einreisen aus Virusvariantengebieten, sind derzeit de facto nicht anzuwenden, da seitens der zuständigen Bundesministerien keine Hochrisikogebiete oder Virusvariantengebiete ausgewiesen sind. Da die Erforderlichkeit der Maßnahmen aber auch in dem relativ kurzen Verlängerungszeitraum der Verordnung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, werden sie ebenfalls aufrechterhalten.

Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Die Einstufung von Risikogebieten kann sich aufgrund von neuen Virusvarianten mit gegenüber der Omikron-Variante erhöhter Pathogenität weiterhin kurzfristig ändern. Da das Pandemiegeschehen nicht sicher vorhergesagt werden kann, soll neben der Kategorie der Virusvariantengebiete auch die Kategorie der Hochrisikogebiete aufrechterhalten bleiben, um zeitnah auf die jeweilige Gefährdungslage angemessen reagieren zu können. Trotz der steigenden Zahl geimpfter Personen verbleibt gerade für Personen, die noch keine Impfung erhalten oder jedenfalls noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich oder sehr langwierig sind.

Die Aufrechterhaltung der Coronavirus-Einreiseverordnung bis zum 31. Mai 2022 ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig. Die geänderte Paragraphenbezeichnung ist eine Folgeänderung zu Nummer 3.

## **Zu Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

